
Marktordnung für das Marktsegment CONTREX

- Stand: 28. April 2009 -

Bayerische Börse AG

INHALT

I. Abschnitt Allgemeines

- § 1 Geschäftszweck
- § 2 Organisation des Marktes

II: Abschnitt Überwachung des Handels

- § 3 Übertragung der Handelsüberwachung
- § 4 Aufgaben der Handelsüberwachung

III. Abschnitt Beirat

- § 5 Bildung des Beirates
- § 6 Aufgaben des Beirates
- § 7 Beschlussverfahren

IV. Abschnitt Einbeziehung von gehandelten Produkten, Wegfall der Einbeziehung und Aussetzung der Notierung

- § 8 Entscheidungsbefugnis
- § 9 Antragsbefugnis
- § 10 Antragsinhalt

V. Abschnitt Market Maker

- § 11 Tätigkeit des Market Makers

VI. Abschnitt Notierung und Veröffentlichung von Preisen

- § 12 Notierung von Preisen
- § 13 Veröffentlichung von Preisen und Umsätzen
- § 14 Sondersituationen, Notfallregelungen
- § 15 Mistrade Regelung

VII. Abschnitt Abwicklung

- § 16 Abwicklung

VIII. Abschnitt Sonstiges

- § 17 Anwendbares Recht, Gerichtsstand
- § 18 Änderungsbefugnis, Inkrafttreten

Die Bayerische Börse AG ist Träger der Börse München und des Freiverkehrs an der Börse München. Nach Maßgabe der folgenden Marktordnung organisiert und überwacht sie daneben den Handel in nicht verbrieften Finanzinstrumenten in dem Marktsegment CONTREX:

I. Abschnitt Allgemeines

§ 1 Geschäftszweck

Das Marktsegment CONTREX dient insbesondere dem Abschluss von Geschäften in Contracts for Difference („CFDs“), Futures for Difference („FFDs“), Devisen und Edelmetallen. Auch andere vergleichbare Finanzinstrumente können in das Marktsegment CONTREX einbezogen werden.

§ 2 Organisation des Marktes

- (1) Die Festlegung und Aufrechterhaltung der organisatorischen Rahmenbedingungen erfolgt durch den Vorstand der Bayerische Börse AG.
- (2) Dem Vorstand der Bayerische Börse AG obliegt insbesondere:
 - der Erlass der Marktordnung,
 - der Erlass von marktleitenden Verfügungen und Anordnungen gegenüber dem Market Maker,
 - die Festsetzung der Regularien für die Einbeziehung und den Handel der gehandelten Finanzinstrumente,
 - die Entscheidung über die Einbeziehung der gehandelten Finanzinstrumente,
 - die Bestimmung von Unternehmen, welche die Funktion eines Market Makers ausüben sowie
 - die Festlegung der Handelszeiten sowie die Entscheidung über die Festsetzung von Entgelten für die Einbeziehung.
- (3) Entscheidungen des Vorstands der Bayerische Börse AG werden im Amtlichen Kursblatt der Börse München oder in anderer geeigneter Weise bekannt gemacht.
- (4) Für die Tätigkeit von Gremien, Organen, Mitarbeitern und/oder Beauftragten wird keinerlei Haftung übernommen, es sei denn, ein Schaden resultiert aus einer vorsätzlich rechtswidrigen Handlung oder einem grob fahrlässigen rechtswidrigen Verhalten.

II: Abschnitt Überwachung des Handels

§ 3 Übertragung der Handelsüberwachung

Die Überwachung des Handels und der Geschäftsabwicklung nehmen die Mitarbeiter der Handelsüberwachungsstelle der Börse München wahr.

§ 4 Aufgaben der Handelsüberwachung

- (1) Die Handelsüberwachung hat die Daten über den Handel und die Geschäftsabwicklung systematisch und lückenlos zu erfassen und auszuwerten sowie notwendige Ermittlungen durchzuführen. Dabei werden die Daten insbesondere im Hinblick auf die den gehandelten Finanzinstrumenten zugrunde liegenden Referenzmarktpreise ausgewertet.
- (2) Der Leiter der Handelsüberwachung hat dem Vorstand der Bayerische Börse AG regelmäßig sowie im Falle der §§ 14 und 15 unverzüglich zu berichten.
- (3) Die Handelsüberwachung kann Daten über Geschäftsabschlüsse den zuständigen Aufsichtsbehörden sowie dem Vorstand der Bayerische Börse AG übermitteln, soweit sie für die Erfüllung der Aufgaben dieser Stellen erforderlich sind. Bei begründetem Interesse können die Daten auch gegenüber Dritten offengelegt werden.
- (4) Stellt die Handelsüberwachung Tatsachen fest, welche die Annahme rechtfertigen, dass Marktvorschriften oder Anordnungen verletzt werden oder sonstige Missstände vorliegen, welche die ordnungsgemäße Durchführung des Handels oder die Geschäftsabwicklung beeinträchtigen können, hat sie den Vorstand der Bayerische Börse AG unverzüglich zu unterrichten.
- (5) Während der Handelszeiten an der Börse München steht die Handelsüberwachung den Anlegern für Fragen und Beschwerden zur Verfügung.

III. Abschnitt Beirat

§ 5 Bildung des Beirates

- (1) Der Vorstand der Bayerische Börse AG wählt einen Beirat, dem mindestens ein Vertreter der Anleger angehören soll.
- (2) Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit wird keinerlei Haftung übernommen, es sei denn, ein Schaden resultiert aus einer vorsätzlich rechtswidrigen Handlung oder einem grob fahrlässigen rechtswidrigen Verhalten.
- (3) Die Mitglieder des Beirates wählen einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Mitglieder des Beirates sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.

§ 6 Aufgaben des Beirates

- (1) Der Beirat berät den Vorstand der Bayerische Börse AG im Hinblick auf die Organisation und Verwaltung des Marktsegments Hebelprodukte. Gegenstand der Beratung sind insbesondere:
 - die Gewährleistung von Transparenz und Anlegerschutz,
 - die Weiterentwicklung der technischen Systeme im Bereich von Handel und Geschäftsabwicklung,
 - die Weiterentwicklung der gehandelten Finanzinstrumente und die Erschließung neuer Finanzinstrumente sowie
 - alle Fragen, die der Vorstand der Bayerische Börse AG dem Beirat zur Beratung vorlegt.
- (2) Der Vorstand der Bayerische Börse AG kann dem Beirat weitere Aufgaben übertragen.

§ 7 Beschlussverfahren

- (1) Die Beratungen des Beirats finden grundsätzlich in einer Sitzung statt. Empfehlungen des Beirats erfolgen auf Grundlage von Beschlüssen.
- (2) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrzahl der Mitglieder an der Abstimmung teilnimmt. Für die Beschlussfassung ist die Zustimmung der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Abstimmungen können auch auf schriftlichem Wege erfolgen.

IV. Abschnitt Einbeziehung von gehandelten Produkten, Wegfall der Einbeziehung und Aussetzung der Notierung

§ 8 Entscheidungsbefugnis

- (1) Der Antrag auf Einbeziehung von Finanzinstrumenten ist schriftlich an den Vorstand der Bayerische Börse AG zu richten. Ein Anspruch auf die Einbeziehung besteht nicht. Die Einbeziehung kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- (2) Der Vorstand der Bayerische Börse AG kann die Einbeziehung widerrufen bzw. zurücknehmen, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen, die der Einbeziehung zugrunde lagen, entfallen sind, oder wenn der Antragsteller seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Gleiches gilt, wenn der Antragsteller einen entsprechenden Antrag stellt.
- (3) Der Vorstand der Bayerische Börse AG kann die Notierung aussetzen, wenn ein ordnungsgemäßer Handel zeitweilig gefährdet oder wenn dies zum Schutz des Publikums geboten erscheint. Durch die Aussetzung erlöschen sämtliche Aufträge.
- (4) Für die Veröffentlichung von Entscheidungen gilt § 2 Abs. 3.

§ 9 Antragsbefugnis

Der Antrag auf Einbeziehung der gehandelten Produkte wird von dem Market Maker gestellt.

§ 10 Antragsinhalt

- (1) Der Antrag auf Einbeziehung muss die genaue Bezeichnung des einzubeziehenden Finanzinstruments enthalten. In den Antrag aufzunehmen sind insbesondere:
 - Beschreibung und Spezifikation des Finanzinstruments,
 - Angaben zur Handelszeit,
 - Daten von geeigneten Referenzmärkten mit Angaben zu den entsprechenden Handelszeiten und weiteren Spezifikationen,
 - Angaben zu den Besonderheiten des Referenzmarktes (insbesondere Abwicklungsbesonderheiten und Buy-in Regeln) sowie
 - eine Erklärung, dass die ordnungsgemäße Quotierung und Preisfeststellung durch Bezug von realtime Referenzmarktpreisen sichergestellt ist.
- (2) Der Vorstand der Bayerische Börse AG kann weitere Angaben sowie die Vorlage von Unterlagen verlangen.

V. Abschnitt Market Maker

§ 11 Tätigkeit des Market Makers

- (1) Als Market Maker ist ausschließlich die FXdirekt Bank AG tätig. Der Market Maker erkennt diese Marktordnung und die hierin begründeten Befugnisse des Vorstands der Bayerische Börse AG und der Handelsüberwachung als verbindlich an.
- (2) Die Tätigkeit der FXdirekt Bank AG als Market Maker in dem Marktsegment CONTREX erfolgt auf Grundlage ihrer jeweils aktuellen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Sonderbedingungen für CFDs und FFDs, Sonderbedingungen für Devisen- und Edelmetallgeschäfte (nachfolgend „**AGB FXdirekt Bank**“) und dieser Marktordnung. Die AGB FXdirekt Bank stehen auf der Internet-Seite der FXdirekt Bank AG zur Einsicht und zum Download bereit. Eine Änderung der AGB FXdirekt Bank erfolgt im Benehmen mit dem Vorstand der Bayerische Börse AG.
- (3) Die Tätigkeit der FXdirekt Bank AG als Market Maker umfasst insbesondere
 - die ständige Quotierung der Instrumente während der Handelszeit nach Maßgabe des Referenzmarktprinzip (§ 12 Abs. 2),
 - die Überwachung aller im Auftragsbuch befindlichen Aufträge auf Ausführbarkeit gegen die Quotes,
 - die unverzügliche Ausführung ausführbarer Orders sowie
 - die sofortige Ausführungsanzeige gegenüber dem Kunden.

VI. Abschnitt Notierung und Veröffentlichung von Preisen

§ 12 Referenzmarktbezogene Preisfeststellung

- (1) Die Aufträge werden immer gegen den vom Market Maker eingestellten Quote unverzüglich ausgeführt.
- (2) Die Quotierung und damit die Preisfeststellung haben der wirklichen Geschäftslage des Handels an geeigneten Referenzmärkten zu entsprechen. Der Market Maker ist verpflichtet, Angebote in das System einzustellen und eine bei der Preisfeststellung maximal mögliche Abweichung vom Preis des Referenzmarktes in Prozentangabe oder absoluten Zahlen (Preiskorridor) einzuhalten (Referenzmarktprinzip). Er hat das Volumen des ausführbaren Auftrages und das Volumen bzw. die Markttiefe der auf den Referenzmärkten zur Verfügung gestellten Liquidität zu berücksichtigen.
- (3) Der Vorstand der Bayerische Börse AG legt maximale Preiskorridore sowie die Höhe der garantierten Angebote fest. Er hat dabei die Öffnungszeiten und die Orderbuchtiefe des Referenzmarktes, Devisenkursschwankungen, Handels- und Abwicklungsmodalitäten, Transaktionskosten und Ausfallrisiken besonders zu berücksichtigen.
- (4) Der Vorstand der Bayerische Börse AG legt im Einvernehmen mit dem Market Maker und der Handelsüberwachung geeignete Referenzmärkte fest. Diese sind

bei der Preisfeststellung zu berücksichtigen und werden im Internet oder in anderer geeigneter Weise veröffentlicht.

- (5) Referenzmarkt sollen Börsen oder andere multilaterale Handelssysteme sein, wenn sichergestellt ist, dass
- handelbare Aufträge und/ oder handelbare An- und Verkaufspreise aktuell und dauerhaft veröffentlicht werden,
 - Aufträge ordnungsgemäß zu den angezeigten An- und Verkaufspreisen ausgeführt werden und
 - Geschäfte ordnungsgemäß abgewickelt werden.
- (6) Der Vorstand der Bayerische Börse AG ist ermächtigt, Ausführungsbestimmungen sowie technische Durchführungsbestimmungen zur weiteren Konkretisierung des Marktmodells zu erlassen.

§ 13 Veröffentlichung von Preisen und Umsätzen

- (1) Der Market Maker hat die von ihm notierten Preise sowie die den Geschäften zugrundeliegenden Umsätze unverzüglich in geeigneter Weise bekannt zu machen.
- (2) Preise und Umsätze von Geschäften werden markt täglich im Amtlichen Kursblatt der Börse München oder in anderer geeigneter Weise veröffentlicht.

§ 14 Sondersituationen, Notfallregelungen

- (1) In Sondersituationen ist der Market Maker verpflichtet, die Handelsüberwachung unverzüglich über den Eintritt der Sondersituation und die eingeleiteten Maßnahmen zu unterrichten sowie den Marktverlauf zu dokumentieren. Dies gilt insbesondere
- bei Fehlen zuverlässiger Daten über die tatsächliche Marktlage,
 - bei Fehlen eines Referenzmarkts (z.B. Handelsverbote am Referenzmarkt aufgrund hoheitlicher Intervention, Schließungen wegen ausländischer Feiertage, andauernde Liquiditätsstörungen),
 - in außerordentlichen Marktsituationen (z.B. Volatilitätsunterbrechungen oder Fast Market im Referenzmarkt) oder
 - bei technischen Störungen im System.
- (2) Bei Rechnerausfall, Systemengpässen, Software-Fehlern und ähnlichen Systemstörungen, die eine ordnungsgemäße Fortsetzung des Handels nicht mehr zulassen, kann der Handel unterbrochen werden. Der Market Maker hat die Handelsüberwachung hierüber sofort zu unterrichten.
- (3) Bei Funktionsausfall in ein oder mehreren gehandelten Finanzinstrumenten gilt dies entsprechend.

§ 15 Mistrade Regelung

- (1) Ein Mistrade liegt vor, wenn der Preis des Geschäfts aufgrund
 - eines Fehlers im technischen System des Market Makers oder eines dritten Netzbetreibers oder
 - aufgrund eines Irrtums bei der Eingabe eines Kurses im Handelssystemerheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des betreffenden Geschäfts marktgerechten Preis (Referenzpreis) abweicht. Die fehlerhafte Eingabe des Volumens berechtigt nicht zur Aufhebung des Geschäftsabschlusses.
- (2) Im Falle eines Mistrade kann das betroffene Geschäft durch den Market Maker aufgehoben werden.
- (3) Der Market Maker benachrichtigt den betroffenen Anleger und die Handelsüberwachung unverzüglich über die Aufhebung des Geschäfts und deren Gründe. Bei CFD's und FFD's muß die Meldung spätestens 30 Minuten und bei Geschäften in Devisen- und Edelmetallen spätestens eine Handelsstunde nach der fehlerhaften Preisfeststellung erfolgen, es sei denn, eine Meldung war aufgrund einer nachweislichen Störung in den technischen Systemen des Market Makers oder aufgrund höherer Gewalt nicht möglich. Bei einer Abweichung aufgrund der vorgenannten Situation verlängert sich die Meldefrist bis 9.00 Uhr des nächsten Handelstages.
- (4) Beruft sich ein Anleger auf einen Mistrade und verlangt die Aufhebung des Geschäfts, hat er dies dem Market Maker unverzüglich, spätestens jedoch bis 9.00 Uhr des auf den Tag der beanstandeten Preisfeststellung folgenden Handelstages anzuzeigen und zu begründen. Der Market Maker hat die Handelsüberwachung innerhalb der in Abs. (3) genannten Fristen über das begründete Aufhebungsverlangen und seine Entscheidung hierüber zu benachrichtigen.
- (5) Die Handelsüberwachung prüft die Entscheidungen des Market Makers nach Abs. (3) und (4) und teilt dem Market Maker und dem betroffenen Anleger auf Antrag das Ergebnis ihrer Prüfung mit.
- (6) Die Aufhebung des Geschäfts erfolgt mittels Verbuchung eines entsprechenden Gegengeschäfts zwischen dem betroffenen Anleger und dem Market Maker.
- (7) Von dieser Regelung ausgeschlossen sind Geschäfte, bei denen die Anzahl der gehandelten Papiere multipliziert mit der Differenz zwischen dem gehandelten Preis und dem Referenzpreis einen Betrag unter EUR 300.- ergibt (Mindestschaden). Unterhalb dieses Differenzbetrages liegende Geschäfte sind verbindlich.
- (8) Die darüber hinausgehenden Rechte des betroffenen Anlegers und des Market Makers bleiben von diesen Regelungen unberührt.

VII. Abschnitt Abwicklung

§ 16 Abwicklung

- (1) Die in dem Marktsegment CONTREX abgeschlossenen Geschäfte werden von dem Market Maker abgewickelt.
- (2) Die Abwicklungstätigkeit des Market Makers umfasst insbesondere
 - die Verbuchung der abgeschlossenen Geschäfte,
 - die Verbuchung der Geldbeträge in EUR und Fremdwährung,
 - die Bereitstellung und den Betrieb der Backoffice-Einrichtungen und Abwicklungssysteme,
 - die Bereithaltung von Backoffice Mitarbeitern sowie
 - die Überwachung der Sicherheitsleistungen der Anleger.
- (3) § 11 Abs. 2 gilt entsprechend.

VIII. Abschnitt Sonstiges

§ 17 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist München.

§ 18 Änderungsbefugnis, Inkrafttreten

Diese Marktordnung kann durch den Vorstand der Bayerische Börse AG jederzeit geändert werden. Die Marktordnung sowie deren Änderungen treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Kursblatt der Börse München in Kraft.